

Allgemeinverfügung zur Nutzung des elektronischen Wegs gemäß § 17 der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10. Juli 2018, Az. 72b-U8721-2018/2-1

Auf Grund des § 17 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern haben für Informationen und Anzeigen, die gemäß § 10 und § 13 der 42. BImSchV jeweils der zuständigen Behörde zu übermitteln sind, ab dem 20. Juli 2018 das bundesweit zur Verfügung gestellte EDV-System unter

www.kavka.bund.de

entsprechend den dort festgelegten Formularfeldern zu nutzen.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Juli 2018 in Kraft.
- III. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann -für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe- im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 18 Uhr an der Pforte eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung mit Begründung ist auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (<http://www.stmuv.bayern.de> unter „Themen“/„Luft“) einsehbar.

Begründung:

A. Sachverhalt

Die Internetdatenbank www.kavka.bund.de wurde als „Self-Service-Portal 42. BImSchV“ länderübergreifend in Kooperation der 16 Länder und des Bundes unter der Verwaltungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb von Umweltinformationssystemen (VKoopUIS) zur kostenfreien Nutzung als Übermittlungsweg und Informationsformat entwickelt und steht zum Inkrafttreten des § 13 der 42. BImSchV am 20. Juli 2018 den Betreibern von Verdunstungskühlanlagen,

Kühltürmen und Nassabscheidern zur Erfüllung der Informationspflichten nach § 10 sowie der Anzeigepflicht nach § 13 der 42. BImSchV zur Verfügung.

B. Rechtliche Würdigung

- I. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist als oberste Landesbehörde gemäß § 17 der 42. BImSchV, Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayImSchG für die Festlegung der Informationsformate und Übermittlungswege zuständig.
- II. Gemäß § 17 der 42. BImSchV kann die zuständige oberste Landesbehörde vorschreiben, dass der Betreiber für Informationen nach § 10 oder Anzeigen nach § 13, die nach dieser Verordnung der Behörde zu übermitteln sind, das von ihr festgelegte Format und den elektronischen Weg zu nutzen hat. Von dieser Möglichkeit macht das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als zuständige oberste Landesbehörde Gebrauch.
- III. Bei § 17 der 42. BImSchV handelt es sich entsprechend der Gesetzesformulierung um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. In Ausübung dieses pflichtgemäßen Ermessens wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte bei der Entscheidung berücksichtigt: Die länderübergreifende Online-Datenbank dient der effizienten Erfüllung der durch die 42. BImSchV vorgeschriebenen Melde- und Informationspflichten des Betreibers. Die Nutzung des elektronischen Wegs führt zur Minimierung des Verwaltungsaufwands der zuständigen Behörde, welche künftig auf einheitlich übermittelte Daten zugreifen kann. Die Verarbeitung übermittelter Daten wird hierdurch maßgeblich erleichtert. Ferner ist die Nutzung der Datenbank auch für den Betreiber selbst hilfreich, zumal er durch kostenfreie Registrierung auf der Datenbank seinen Informations- und Anzeigepflichten unkompliziert und vollumfänglich nachkommen kann. Durch die elektronische Übermittlung der Daten zum Anlagenbestand und zum Zustand der Anlagen wird ein Anlagenkataster aufgebaut, das im Fall von Legionellose-Ausbrüchen zur Recherche nach möglichen Quellen genutzt werden kann. Es erlaubt den zuständigen Behörden, ggf. auch über Ländergrenzen hinweg, einen schnellen Zugriff auf die vorhandenen Daten. Die Möglichkeit einer schnellen Reaktion der Behörden bei nicht ordnungsgemäßen Betriebszuständen ist dabei insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes nach Art. 2 Abs. 2 GG relevant. Aus diesen Gründen wird den Betreibern für die Abgabe von Informationen und Anzeigen die Nutzung des elektronischen Wegs über oben genannte Internetdatenbank verbindlich vorgeschrieben.

IV. Die Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Die öffentliche Bekanntgabe ist erforderlich, da im Wege individueller Bekanntgabe aufgrund der großen Anzahl der Betreiber sowie mangels Kenntnis aller Adressen nicht sichergestellt werden kann, dass alle Betroffenen erreicht werden. Aufgrund der großen Vielzahl an Adressaten wäre eine individuelle Bekanntgabe zudem nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich. Insbesondere darf der Zweck der Regelung – die Nutzung eines einheitlichen Verfahrens – nicht durch zeitliche Hinauszögerung des Verfahrens gefährdet werden.

V. Abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG tritt die Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 14. Juli 2018 in Kraft. Mit diesem Bekanntgabezeitpunkt tritt die Wirksamkeit gegenüber den Betroffenen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung¹

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe unmittelbar Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern: Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz: Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken: Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Mittelfranken: Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24–28,
- Regierungsbezirk Unterfranken: Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26
- Regierungsbezirk Schwaben: Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

¹ Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin